

übergeordneten Organen usw. zu beseitigen und über entsprechende Regelungen die Qualität und Wirkung zentraler Führungsentscheidungen zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang sollten insbesondere folgende Probleme einer näheren Prüfung unterzogen werden:

— die Möglichkeiten des Einsatzes wirtschaftsrechtlicher Regelungsmethoden bei der Koordinierung zwischen Leitungsorganen.

— die Ausarbeitung spezifischer Formen vertragsrechtlicher Vereinbarungen als Mittel der Koordinierung von Leitungsaufgaben.

— die rechtliche Gestaltung spezieller Weisungsbefugnisse und der spezifischen Verantwortung der Leiter zentraler staatlicher Organe bei der Durchsetzung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgabenkomplexe.<sup>16</sup>

3. Die Ausarbeitung optimaler Rechtsformen für ökonomische Führungsentscheidungen zentraler staatlicher Organe stellt *eine* Seite bei der verstärkten Nutzung des sozialistischen Rechts zur Beherrschung volkswirtschaftlicher Leitungsprozesse dar. Das hier entwickelte Prinzip — die Vorzüge des sozialistischen Rechts in verstärktem Maße bei der vertikalen Leitung volkswirtschaftlicher Entwicklungsprozesse zu nutzen — ist jedoch von weitergehender Bedeutung. Es sollte folgerichtig weiterentwickelt werden und zu einer *wirksameren rechtlichen Ausgestaltung der für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft unter den Bedingungen des ökonomischen Systems als Ganzes wesensbestimmenden und Struktur notwendigen volkswirtschaftlichen Führungsprozesse und der hierbei zur Anwendung kommenden spezifischen ökonomischen Führungsgrößen* führen.

Im Schwerpunkt würde es sich hierbei um die juristische Gestaltung jener Führungsprozesse und Führungsgrößen handeln, mit deren Hilfe die Verbindung zwischen der zentralen staatlichen Planung und Leitung und der eigenverantwortlichen Planungs- und Geschäftstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten realisiert wird. Detaillierter formuliert: Es sind spezifische juristische Methoden und rechtliche Organisationsformen für den einheitlichen, sich aber auf vielfältige Weise arbeitsteilig vollziehenden Prozeß zu entwickeln, in dessen Ergebnis sowohl die Einordnung der betrieblichen Tätigkeit in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus gesteuert als auch die eigenverantwortliche Einordnung der sozialistischen Warenproduzenten und ihre aktive Teilnahme an der gesamtstaatlichen Planung und Leitung der Volkswirtschaft gesichert wird.

Die Wirtschaftsrechtswissenschaft hat in der Vergangenheit vorwiegend einzelne Elemente dieses Prozesses erforscht. Dadurch blieb ihre Systemzugehörigkeit und schließlich auch das spezifische Zusammenwirken aller dieser Elemente als einheitlicher volkswirtschaftlicher Führungsprozeß weitgehend unberücksichtigt. Diesen Mangel gilt es künftig zu beheben. In diesem Sinne können drei Problemkreise hervorgehoben werden, die besondere Aufmerksamkeit verdienen:

— die rechtlichen Bedingungen, Rechts Wirkungen und Verfahrensweisen für die planmäßige Einordnung der Betriebe in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß mittels zentral festgelegter Aufgaben, Kennziffern und Normative sowie mittels zentraler Regelungen für deren ökonomische Wirkungen (insbesondere Kennziffern und Normative für die Gewinnerwirtschaftung, für die Gewinnverwendung und die Steuerung der betrieblichen Erwirtschaftungsbedingungen über Preis-, Zins- und Kreditregelungen);

<sup>16</sup> Vgl. hierzu die Regelung im Beschluß über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen . . . , a. a. O., Abschn. II, Ziff. 4.